



Hygienebedingte Zusatzbestimmungen zur Saison 2021/2022

Änderung vom 08.09.2021

§1 Allgemein

Diese hygienebedingten Zusatzbestimmungen sind eine Ergänzung zu den Durchführungsbestimmungen der OL/RPS für 2021/2022 vom 01.07.2021. Notwendige Änderungen und Ergänzungen dieser Zusatzbestimmung können jederzeit während der Spielsaison durch die Präsidenten in Abstimmung mit dem Spielausschuss erlassen werden.

§2 Hygienemaßnahmen

Jeder Verein/Spielgemeinschaft hat für seine Spielhallen bis zum 15.9.2021 unter der jeweiligen Hallennummer ein Hygienekonzept zu hinterlegen. Darin muss das Betreten und Verlassen der Spielfläche der am Spiel Beteiligten und der Einlass von Zuschauern geregelt sein.

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen der jeweils aktuell gültigen Coronabekämpfungsverordnungen der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das bedeutet aber auch, dass auf keinen Fall am Spiel Direktbeteiligte durch schärfere Hygienebestimmungen des Heimvereins als die der aktuellen CoBeLVO, am Spiel ausgeschlossen werden.

Der Gastverein legt dem Heimverein sofort nach dem Eintreffen vor der Halle eine Liste mit den Namen, Adressen und Telefonnummer aller am Spiel beteiligten Personen vor. In dieser Liste wird bestätigt, dass alle darin aufgeführten Personen, die gemäß den aktuellen Coronabekämpfungsverordnungen am Spiel teilnehmen dürfen. Diese Liste ist vom Mannschaftsverantwortlichen, dessen Name auch in Klarschrift aufgeführt sein muss, zu unterschreiben. Der Heimverein hat eine gleiche Liste zu erstellen. Diese Listen sind den Schiedsrichtern zur technischen Besprechung vorzulegen, um sie mit den Eintragungen im SBO abzugleichen.

§3 Testkosten für Schiedsrichter

Die Testkosten für Schiedsrichter übernimmt der Heimverein. Diese Kosten fließen in den Schiedsrichterkostenausgleich ein.



§4 Spielverlegung /Spielwertung/Spieltechnische Folgen

Ein Antrag auf Absetzung eines festgesetzten Spieltermins ist zulässig, wenn die für den Verein zuständige Gesundheitsbehörde (oder sonstige Behörde) für mindestens sechs der in den letzten drei Spielen eingesetzten Spieler (bei den ersten zwei Spielen mindestens sechs Spieler) eine Quarantäne angeordnet hat. In diesem Fall ist die Spielleitende Stelle unter Belegerteilung unverzüglich telefonisch zu informieren. Über den Antrag auf Absetzung wegen Quarantäne entscheidet die Spielleitende Stelle nach eingehender Prüfung endgültig und unanfechtbar.

Kann ein Spiel infolge besonderer Umstände (Bsp. Quarantäne) nicht ausgetragen werden oder nicht zu Ende geführt werden, entscheidet die Spielleitende Stelle über die Wertung oder Neuansetzung des Spiels. Die nach Anlage 1 Dfb-OL/RPS übliche Geldstrafe/Geldbuße wird bei einer Quarantäne nicht verhängt. Die angefallenen Kosten bei einer Spielabsage trägt jeder Verein für sich. Tatsächlich angefallene Kosten der SR (ohne Wochentags Zusatzaufwandsentschädigung) werden in den Schiedsrichterkostenausgleich mit aufgenommen.

Der § 48 SpO findet in diesen Fällen keine Anwendung.

§5 Saisonunterbrechung

Notwendige Änderungen des Spielsystems sowie eine zeitweise Aussetzung der Saison sind durch die Präsidenten zulässig. Die Entscheidung treffen die Präsidenten in Abstimmung mit dem Spielausschuss.

§6 Technische Besprechung

Technische Besprechung mit zugelassenem MNS möglichst am Zeitnehmertisch, falls kein geeignet großer Raum zur Verfügung steht.

**Gez. Mathias Solms
(HV Rheinhessen)**

**Gez. Peter Josef Schmitz
(HV Rheinland)**

**Gez. Ulf Meyhöfer
(Pfälzer HV)**

**Gez. Christoph Rehlinger
(HV Saar)**